

Allgemeinverfügung der Stadt Leipheim zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Trinkwasser

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 22.12.2023 in Verbindung mit Art. 37 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 in der Fassung vom 17.11.2021 und § 15 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Leipheim (WAS) vom 11.05.2012 in der Fassung vom 26.07.2023 erlässt die Stadt Leipheim folgende

Allgemeinverfügung

I.

Beschränkung des Benutzungsrechtes

Aufgrund des Hochwasser vom vergangenen Wochenende (ab 31.05.2024) musste das Wasserwerk an der Donau abgeschaltet und eine Notversorgung aufgebaut werden. Derzeit ist noch nicht absehbar wie lange diese Notversorgung aufrechterhalten werden muss.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Trinkwasser ist die Entnahme und Verwendung von Trinkwasser für folgende Zwecke bis auf Widerruf verboten:

1. Befüllung von privaten Pools und Planschbecken
2. Bewässerung von privaten Rasen-, Gartenflächen und Blumenbeeten mit Ausnahme von reinen Nutzgartenflächen (Gemüsebeete) und gewerblich genutzten Pflanzbeeten (z. B. in Gärtnereien, Baumschulen etc.)
3. Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken
4. Reinigen und Abspritzen von Terrassen und Hofflächen
5. Bewässerung von öffentlichen Grünflächen, Blumenbeeten und Sportplätzen, ausgenommen sind Grabstätten auf Friedhöfen

II.

Anordnung Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der unter I. genannten Beschränkungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 € angedroht.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Leipheim zu erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipheim Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail ist nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, gestellt werden

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim, Zimmer 13 während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Bei Verstößen gegen diese Verfügung handelt es sich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – WAS - um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung – GO - mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden kann.

Stadt Leipheim, den 06.06.2024



Konrad, 1. Bürgermeister

Begründung

zu I.

Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Stadt Leipheim als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die verpflichtete Stadt Leipheim kann durch Satzung die Voraussetzungen der Vorhaltung und der Benutzung ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Wasserversorgung regeln (Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO). Die Stadt Leipheim hat dazu die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -WAS – vom 11.05.2012, zuletzt geändert am 26.07.2023 – erlassen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 der WAS liefert die Stadt Leipheim das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechtes ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Die Stadt Leipheim kann die Lieferung von Wasser einschränken, soweit zeitliche Beschränkungen insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel erforderlich sind (§ 15 Abs. 3 S. 2 WAS). Darüber hinaus kann die Verbandsgemeinde die Verwendung des Wassers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 WAS auch für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

Durch die vorliegende Verfügung wird die Nutzung des Trinkwassers für die unter I. genannten Zwecke untersagt, somit wird eine Beschränkung des Nutzungsrechtes ausgesprochen, da das gelieferte Wasser nach § 15 Abs. 3 Satz 1 WAS grundsätzlich für alle Zwecke verwendet werden darf. Die Beschränkungen sind zulässig, soweit sie zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich sind.

Eine Gefährdung der allgemeinen Wasserversorgung liegt derzeit vor, da durch hochwasserbedingte Abschaltung des Wasserwerks an der Donau eine Notversorgung durch das Wasserwerk auf dem ArealPro stattfindet.

Über den dortigen Brunnen kann nicht genug Wasser gefördert werden, um den täglichen Bedarf zu decken und es ist zu befürchten, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gefährdet ist, sofern das Verbrauchsverhalten unverändert bleibt. Aus diesem Grund wurde bereits am 02.06.2024 ein Appell zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser amtlich bekanntgemacht. Ein Rückgang des Verbrauchs konnte nach diesem Aufruf nicht festgestellt werden. Voraussichtlich mehrere Wochen notwendig werdenden Notversorgung und der jahreszeitlich bedingten ansteigenden Temperaturen in den kommenden Wochen ist eher ein weiterer Anstieg des Wasserverbrauchs zu erwarten. Die Anordnung der Beschränkungen ist daher zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Leipheim erforderlich.

Die unter I. ausgesprochenen Beschränkungen der Trinkwassernutzung betreffen die Nutzung des Wassers zur Befüllung von Schwimmbecken, zum Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken, zur Bewässerung von privaten und öffentlichen Grünflächen und zum Reinigen und Abspritzen von Terrassen und Hofflächen. Für diese Nutzungen werden große Mengen von Trinkwasser verwendet, da z. B. die Zahl der privaten Pools nachweislich stark angestiegen ist und die Bewässerung von Grünflächen aller Art in den Sommermonaten stark zugenommen hat. Die genannten Beschränkungen sind daher geeignet, um den Verbrauch an Trinkwasser kurzfristig deutlich zu senken.

Durch die Beschränkungen soll gewährleistet werden, dass genügend Trinkwasser für die

Grundversorgung der Haushalte, also zur Nahrungszubereitung, zum Waschen, etc. zur Verfügung gestellt werden kann. Die Sicherstellung der Grundversorgung ist hierbei als ein höherwertiges Gut anzusehen, als das Interesse der Bürger an einer Nutzung von Trinkwasser zur Bewässerung von Grünflächen und der Befüllung von Schwimmbecken sowie der Reinigung von Fahrzeugen oder Hofflächen. Hinzu kommt, dass die vorangegangenen Aufrufe zu einem freiwilligen, sparsameren Umgang mit Trinkwasser nicht zu einem deutlichen Rückgang des Verbrauchs geführt haben. Die Einschränkungen sind somit auch angemessen und verhältnismäßig, da andere mildere Maßnahmen, welche die Allgemeinheit oder den Einzelnen weniger belasten, nicht ersichtlich sind.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Einwohner der Stadt Leipheim sowie an alle Personen, die sich im Versorgungsgebiet aufhalten. Von einer vorherigen Anhörung kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen werden.

zu II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn nach Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter und Interessen, dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner an der uneingeschränkten Nutzung des Trinkwassers Vorrang einzuräumen ist.

Zweck der Verfügung ist die Sicherstellung der Grundversorgung mit Trinkwasser und somit auch der Gesundheit der Bevölkerung. Demgegenüber steht das Interesse des Einzelnen, an einer - über diese Grundversorgung hinausgehenden - uneingeschränkten Nutzung des Trinkwassers für private Schwimmbecken, der Pflege von Grünflächen oder Fahrzeugen. Dies ist gegenüber dem Allgemeininteresse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung als nachrangig anzusehen.

Eine Hemmung der Vollziehung dieser Verfügung durch einen Rechtsbehelf würde jedoch die beschriebenen Gefahren in vollem Umfang bestehen lassen. Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

zu III.

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

Zur Durchsetzung dieser Verfügung kommt gemäß § 11 i.V.m. § 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz – VwVG - das Zwangsgeld unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld mehrfach festgesetzt werden.

Wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg geblieben ist oder feststeht, dass sie keinen Erfolg haben wird, kann Ersatzzwangshaft beim Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg nach § 16 VwVG beantragt werden. Diese kann bis zu 2 Wochen betragen.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung ist in Anbetracht der Gefährdung einer gesicherten Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser angemessen, da die Grundversorgung mit Wasser als äußerst hohes Gut anzusehen ist und die

Befolgung der ausgesprochenen Beschränkungen aufgrund der aktuellen Wasserknappheit eine große Dringlichkeit besitzt.

Jeder Verstoß gegen diese vollziehbare Verfügung stellt außerdem gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Leipheim - WAS - eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden kann.